

RECHTSPRECHUNG

Entscheidungen nationaler Gerichte in völkerrechtlichen Fragen

Englische Rechtsprechung 1953-1955*)

1. Der Grundsatz, daß ausländische Steuern vor den englischen Gerichten nicht eingeklagt werden können, gilt auch für Steuern, die nicht von einem fremden Staat, sondern von einem Mitgliedstaat des Commonwealth erhoben werden. Ein Mitgliedstaat des Commonwealth kann daher einen Steuerantrag auch im Zuge der Abwicklung der Geschäfte einer aufgelösten, vormals im Vereinigten Königreich eingetragenen Gesellschaft nicht geltend machen. Im Falle *Government of India, Ministry of Finance (Revenue Division) v. Taylor and another*¹⁾ hatte die indische Regierung im Jahre 1947 das Unternehmen einer englischen Gesellschaft in Indien käuflich erworben. Kurz darauf wurde die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, und im Zuge der Abwicklung wurden alle Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Das indische Finanzministerium meldete daraufhin einen Anspruch auf eine nach den indischen Steuergesetzen fällig gewordene Kapitalertragsteuer an. Die Abwickler erklärten den Anspruch für unzulässig, da anerkanntes Recht sei, daß die Steueransprüche fremder Staaten im Vereinigten Königreich nicht eingeklagt werden können. Das indische Finanzministerium berief sich darauf, daß dieser Grundsatz, wenn er überhaupt rechtens sei, im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten des Commonwealth keine Anwendung finden könne. Hilfsweise wurde geltend gemacht, daß ein solcher Grundsatz in keinem Falle auf die Abwicklung der Geschäfte einer aufgelösten Gesell-

*) Abkürzungen: A.C. = Law Reports, Appeal Cases; All E.R. = All England Law Reports; Ch. = Law Reports, Chancery Division; Q.B. = Law Reports, Queen's Bench Division; Lloyd's Rep. = Lloyd's List Law Reports; W.L.R. = Weekly Law Reports; B.Y.I.L. = The British Year Book of International Law; I.C.L.Q. = The International and Comparative Law Quarterly; L.Q.R. = The Law Quarterly Review; M.L.R. = The Modern Law Review. Ein Bericht über die Rechtsprechung 1945-1952 erschien in dieser Zeitschrift, Bd. 15 (1953/54), S. 143-164.

¹⁾ House of Lords, 20. 1. 1955; (1955) A.C. 491; (1955) 1 All E.R. 292. Vgl. L.C.B.G.: "Haute Ecole and the Unruly Horse", in M.L.R. Vol. 17 (1954), S. 167; Michael Mann: "Foreign Revenue Laws and the English Conflict of Laws", in I.C.L.Q. Vol. 3 (1954), S. 465-478, sowie "The House of Lords and Foreign Revenue Laws", *ibid.* Vol. 4 (1955), S. 564-567; Anon.: in I.C.L.Q. Vol. 3 (1954), S. 502-506.

schaft anwendbar sei. Das House of Lords wies das Vorbringen des indischen Finanzministeriums zurück. Zu dem allgemeinen Grundsatz, daß die englischen Gerichte Steueransprüche fremder Staaten nicht erzwingen, bemerkte Viscount Simonds:

“I will admit that I was greatly surprised to hear it suggested that the courts of this country would, and should, entertain a suit by a foreign State to recover a tax. For at any time since I have had any acquaintance with the law I should have said, as Rowlatt, J., said in *King of the Hellenes v. Brostrom* (16 Lloyd’s Rep., at p. 193): ‘It is perfectly elementary that a foreign government cannot come here – nor will the courts of other countries allow our government to go there – and sue a person found in that jurisdiction for taxes levied and which he is declared to be liable to by the country to which he belongs’”.

Zu der Frage, ob im Verhältnis zwischen Mitgliedstaaten des Commonwealth ein anderes gelte, bemerkte Viscount Simonds:

“Finally, it was urged that, whatever might be the position as between this country and a foreign country, it was not the same as between different members of the British Commonwealth . . . For such a distinction there is no authority, and I can see no reason. If such a change is to be made, it is not for the courts to make it. It will be the task of governments and perhaps parliaments. I do not think that it will be an easy task”.

Zu dem Vorbringen, daß bei der Abwicklung der Geschäfte einer aufgelösten Gesellschaft Steuerforderungen eines fremden Staats genau so zu behandeln seien wie Forderungen anderer Gläubiger, führte Viscount Simonds aus, daß nur solche Verbindlichkeiten zu erfüllen seien, die rechtlich erzwingbar (*legally enforceable*) sind. Da Steueransprüche fremder Staaten, wie bereits ausgeführt, nicht erzwingbar seien, könnten sie auch im Zuge der Abwicklung nicht berücksichtigt werden.

2. Die Devisengesetzgebung eines fremden Staats wird von den englischen Gerichten anerkannt, wenn sie den volkswirtschaftlichen Interessen dieses Staats dient und diese zu schützen geeignet ist. Ihr wäre nur dann die Anerkennung zu versagen, wenn sie völkerrechtswidrige Ziele, wie etwa die getarnte Enteignung ausländischer Gläubiger, verfolgen würde. Im Falle *Re Helbert Wagg & Co., Ltd.*²⁾ handelte es sich um eine in London im Jahre 1924 aufgelegte Sterling-Anleihe. Der deutsche Schuldner verpflichtete sich, die Schuld in Raten bis zum Januar 1945 abzutragen. Infolge des im Jahre 1933 in Deutschland erklärten Moratoriums wurden weitere Zahlungen an den englischen Gläubiger unmöglich, und die nach Inkrafttreten des Morato-

²⁾ Chancery Division, 8. 12. 1955; (1956) 1 All E.R. 129. Vgl. E. Lauterpacht, in I.C.L.Q. Vol. 5 (1956), S. 301–307; Michael Mann, in I.C.L.Q. Vol. 5 (1956), S. 295–301.

riums fällig werdenden Raten wurden an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden abgeführt. Der Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner sah ausdrücklich vor, daß deutsches Recht Anwendung finden sollte ("This agreement shall be construed in accordance with German law"). Am 3. September 1939 stand noch ein Restbetrag von etwa £ 175 000 aus. Diesen Restbetrag zahlte der Schuldner in den vertraglich vorgesehenen Raten auch weiterhin an die Konversionskasse, so daß am 13. Januar 1945 die Schuld voll und ganz getilgt war.

Am 16. Dezember 1949 trat im Vereinigten Königreich der Distribution of German Enemy Property Act, 1949, in Kraft, und der Gläubiger machte geltend, ihm stehe ein Anspruch auf die zu Kriegsausbruch noch ausstehenden £ 175 000 gegen den *Administrator of German Enemy Property* zu. Der *Administrator* wies den Anspruch mit der Begründung zurück, daß eine »deutsche Feindverbindlichkeit« (*German enemy debt*) im Sinne des Distribution of German Enemy Property Act nicht mehr vorliege, da die Schuld durch Zahlung an die Konversionskasse getilgt worden sei. Die »deutsche Feindverbindlichkeit« ist im Gesetz wie folgt definiert:

"'German enemy debt' means any sum due at the passing of this Act in respect of an obligation incurred before 3rd September, 1939, which on that day was an obligation of . . . any body of persons . . . incorporated. . . under the laws of Germany . . . to any body of persons . . . incorporated under the laws in force in the United Kingdom . . .".

Gegen die Behauptung des *Administrator*, daß eine Schuld nicht mehr bestehe (das Gesetz spricht von einer *sum due*), machte der Gläubiger weiterhin geltend, daß die Zahlung an die Konversionskasse nach Kriegsausbruch eine Konfiskation darstelle, der im Vereinigten Königreich die Rechtswirkung versagt werden müsse. Das Gericht wies dieses Vorbringen zurück und führte aus, daß die Devisengesetzgebung fremder Staaten grundsätzlich anzuerkennen sei:

"In my judgment, these courts must recognise the right of every foreign State to protect its economy by measures of foreign exchange control and by altering the value of its currency . . . That, however, is subject to the qualifications that this court is entitled to be satisfied that the foreign law is a genuine foreign exchange law, i. e. a law passed with the genuine intention of protecting its economy in times of national stress and for that purpose regulating (*inter alia*) the rights of foreign creditors, and is not a law passed ostensibly with that object, but in reality with some object not in accordance with the usage of nations".

Unter besonderer Bezugnahme auf das deutsche Moratorium führte das Gericht weiterhin aus:

“I must assume that the genuine object and purpose of this moratorium law was to prevent a scramble for payment among Germany’s foreign creditors . . . In my judgment this was foreign exchange control legislation which must be recognised by this country as effective to modify contractual obligations where the proper law is German”.

Der Anspruch des Gläubigers wurde dementsprechend abgewiesen.

3. Die Feindvermögensgesetzgebung eines fremden Staats wird im Vereinigten Königreich anerkannt, soweit sie sich auf in diesem Staat befindliches Vermögen bezieht. Im Falle *Fouad Bishara Jabbour and another v. Custodian of Absentees’ Property of State of Israel*³⁾ hatte eine englische Versicherungsgesellschaft die in Haifa belegene Garage der Kläger gegen Feuer- und Aufruhrschaden versichert. Zur Zeit des Vertragschlusses war Palästina noch Mandatsgebiet. Im Januar 1948 wurde die Garage durch eine Bombenexplosion zerstört, und im März desselben Jahres verließen die Kläger Palästina und begaben sich nach Ägypten. Nach Errichtung des Staates Israel erging ein israelisches Gesetz, wonach das in Israel belegene Vermögen von Personen, die sich, wie die Kläger, in ein anderes Land begeben hatten, auf den *Custodian of Absentees’ Property* in Israel übertragen wurde. Die englische Versicherungsgesellschaft bestritt nicht, daß sie entschädigungspflichtig war, machte jedoch geltend, sie sei zur Zahlung der Versicherungssumme an den *Custodian* (und nicht an die Kläger) verpflichtet. Da die Parteien sich nicht einigen konnten, wem die Entschädigung zustand, hinterlegte die Versicherungsgesellschaft den geschuldeten Betrag bei den englischen Gerichten, und es erhob sich die Frage, ob die Kläger oder der *Custodian* zur Empfangnahme berechtigt seien.

Das Gericht entschied zugunsten des *Custodian* und führte aus, daß der Anspruch der Kläger in Haifa belegen sei, daß auf ihn seit Errichtung des Staates Israel israelisches Recht Anwendung finde und daß der Anspruch nach diesem Recht von dem *Custodian* geltend zu machen sei.

Zur Anerkennung der israelischen Feindgesetzgebung, die zu diesem Ergebnis führte, bemerkte das Gericht:

“As the regulations and the law are evidently measures of economic warfare, and analagous to the English legislation and orders relating to the Custodian of Enemy Property, I would say . . . that they are not confiscatory; that is on the assumption that according to their true construction their operation is in general at least confined within proper territorial limits”.

³⁾ Queen’s Bench Division, 27. 11. 1953; (1954) 1 All E.R. 145; (1953) 2 Lloyd’s Rep. 760. Vgl. I. M. Sinclair, in B.Y.I.L., Vol. 31 (1954), S. 478–480; J. A. C. Thomas, in I.C.L.Q. Vol. 3 (1954), S. 495–499.

4. **Einer auf Grund der amerikanischen Antitrust-Gesetzgebung von einem amerikanischen Gericht verfügte Auflage auf Übertragung eines im Vereinigten Königreich erteilten Patents ist die Anerkennung zu versagen.** Im Falle *British Nylon Spinners, Ltd. v. Imperial Chemical Industries, Ltd.*⁴⁾ hatte eine amerikanische Gesellschaft (E.I. du Pont de Nemours, Inc.) einige ihr im Vereinigten Königreich erteilte Patente im Jahre 1946 auf eine englische Gesellschaft (Imperial Chemical Industries, Ltd.) übertragen. Letztere, Beklagte im vorliegenden Falle, schloß mit einer anderen englischen Gesellschaft (British Nylon Spinners, Ltd.), der Klägerin im vorliegenden Falle, im Jahre 1947 einen Vertrag, auf Grund dessen sich die Beklagte verpflichtete, der Klägerin ausschließliche, auf diese Patente bezügliche Lizenzen zu erteilen. Vor Erteilung der Lizenzen jedoch erging ein Urteil eines amerikanischen Gerichts, das eine Auflage an die Beklagte auf Rückübertragung der Patente an die amerikanische Gesellschaft enthielt. Als dieses Urteil der Klägerin, die an dem Verfahren in den Vereinigten Staaten nicht beteiligt gewesen war, bekannt wurde, beantragte sie eine einstweilige Verfügung, der Beklagten jegliche Verfügung über die Patente zu untersagen. Diesem Antrag wurde stattgegeben⁵⁾, und im vorliegenden Falle beantragte die Klägerin nunmehr die förmliche Erteilung der ihr im Jahre 1947 vertraglich zugesagten Lizenzen. Die Klage hatte Erfolg, und das Gericht machte sich die Ausführungen des Court of Appeal in dem früheren, auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gerichteten Verfahren zu eigen:

“So far as the English patents are concerned, it seems to me, with all deference to the judgment of the (American) district judge, to be an assertion of an extra-territorial jurisdiction which we do not recognise for the American courts to make orders which would destroy or qualify those statutory rights (d. h. Rechte aus im Vereinigten Königreich eingetragenen Patenten) belonging to an English national who is not subject to the jurisdiction of the American courts”.

5. **Ein fremder Staat kann seine Immunität gegenüber der englischen Gerichtsbarkeit, soweit es sich um Klagen *in rem* handelt, nur dann geltend machen, wenn er seine Eigentums- oder Besitzrechte glaubhaft machen kann.** Die bloße Behauptung, daß solche Rechte bestehen, genügt nicht. In diesem Sinne entschied der Privy Council im Falle *Juan Ysmael & Co., Inc. v. Government of the Republic of Indonesia*⁶⁾. Die Entscheidung schließt

⁴⁾ Chancery Division, 9. 7. 1954; (1954) 3 All E.R. 88. Vgl. O. Kahn-Freund: “English Contracts and American Anti-Trust Law, The Nylon Patent Case”, in M.L.R. Vol. 18 (1955), S. 65–70; I.M. Sinclair, in B.Y.I.L. Vol. 31 (1954), S. 480–481; Jerry L. Weinstein, in I.C.L.Q. Vol. 4 (1955), S. 222–226; Anon.: in I.C.L.Q. Vol. 2 (1953), S. 143–145.

⁵⁾ Court of Appeal, 16. 10.1952; (1953) Ch. 19; (1952) 2 All E.R. 780.

⁶⁾ Entscheidung vom 7. 10. 1954; (1955) A.C. 72; (1954) 3 All E.R. 236; (1954) 2

sich somit an den *Cristina*-Fall an⁷⁾, in dem Lord Maugham ausführte, daß die bloße Behauptung eines Besitzrechts den Anspruch eines fremden Staats auf Immunität gegenüber der inländischen Gerichtsbarkeit nicht zu stützen vermöge:

“There is, I think, neither principle nor any authority binding this House to support the view that the mere claim by a government . . . would be sufficient to bar the jurisdiction of the Court, except in such cases as ships of war or other notoriously public vessels, or other public property belonging to the State”⁸⁾.

Im vorliegenden Falle hatten die Berufungskläger, Eigentümer des Schiffes »Tasikmalaja«, einen gewissen S. beauftragt, mit der Regierung der indonesischen Republik, die die »Tasikmalaja« gechartert hatte, Verhandlungen über einen eventuellen Verkauf des Schiffes zu führen. Sowohl S. als auch dem Bevollmächtigten der indonesischen Regierung war bekannt, daß die Eigentümer das Schiff unter einem gewissen Preis nicht zu verkaufen gewillt waren. Ungeachtet der Beschränkung der ihm erteilten Vollmacht jedoch verkaufte S. das Schiff unter dem von seinen Auftraggebern festgesetzten Preis an den Bevollmächtigten der indonesischen Regierung. Letztere ließ daraufhin das Schiff in Indonesien eintragen. Als die »Tasikmalaja« im Hafen von Hong Kong eintraf, stellten die Berufungskläger ein Gesuch auf dinglichen Arrest. Sie machten geltend, sie seien noch immer Eigentümer des Schiffes. Die indonesische Regierung nahm Immunität gegenüber der Gerichtsbarkeit der Gerichte von Hong Kong in Anspruch, indem sie ausführte, daß diese Gerichte nicht berechtigt seien, über den dinglichen Anspruch auf Sachen zu entscheiden, an denen eine ausländische Regierung Eigentumsrechte geltend macht. Das erstinstanzliche Gericht in Hong Kong wies den Anspruch der indonesischen Regierung auf Immunität ab, der Supreme Court von Hong Kong dagegen gab ihm statt und wies die Klage ab. Der Privy Council seinerseits gab der Berufung der Eigentümer statt.

Der Privy Council stellte zunächst fest, daß nach Abschluß des Kaufvertrags eine Besitzübertragung an die indonesische Regierung nicht stattgefunden hatte, sondern daß der Kapitän des Schiffes, der den Berufungsklägern vertraglich verpflichtet war, auch weiterhin seinen Dienst vertragsgemäß versah. Als die indonesische Regierung ihren Anspruch auf Immunität geltend

Lloyd's Rep. 175. Vgl. P. B. Carter: "Sovereign Immunity, Substantiation of Claim", in I.C.L.Q. Vol. 4 (1955), S. 469–475; D. H. N. Johnson, in B.Y.I.L. Vol. 31 (1954), S. 462–464; A. J. I. Lincoln, in I.C.L.Q. Vol. 4 (1955), S. 148–149; F. A. Mann: "Sovereign Immunity", in M.L.R. Vol. 18 (1955), S. 184–187; Anon.: in L.Q.R. Vol. 71 (1955), S. 1–2.

⁷⁾ House of Lords, 3. 3. 1938; (1938) A.C. 485; (1938) 1 All E.R. 719. Vgl. auch diese Zeitschrift, Bd. 9 (1939/40), S. 355 ff.

⁸⁾ Cf. (1938) 1 All E.R., S. 738.

machte, war die Charter bereits abgelaufen, so daß die indonesische Regierung zu diesem Zeitpunkt keinerlei Besitzrechte mehr geltend machen konnte. Die von ihr geltend gemachten Eigentumsrechte andererseits konnten sich nur auf den zwischen den Bevollmächtigten der Parteien abgeschlossenen ungültigen Kaufvertrag und eine darauf folgende (ebenfalls ungültige) Auflassung mittels einer *bill of sale* stützen. Somit stützte sich der Anspruch der indonesischen Regierung auf Immunität auf das Vorbringen, daß eine bloße Behauptung von Eigentumsrechten auch dann genüge, wenn keinerlei Beweismittel vorgelegt werden, die diese Behauptung zu stützen geeignet sind. Der Privy Council wies dieses Vorbringen zurück und führte aus, daß ein schlüssiger Beweis des Bestehens von Eigentumsrechten zwar nicht erforderlich sei, daß zumindest aber der Beweis erbracht werden müsse, daß die angeblichen Rechte nicht illusorisch sind oder sich auf Rechtstitel stützen, die offensichtlich ungültig sind. Das Gericht könne erst dann einem Anspruch auf Immunität stattgeben, wenn die Annahme begründet sei, daß die von einer ausländischen Regierung geltend gemachten dinglichen Rechte tatsächlich im Widerspruch zu Rechten stehen, die von einem Dritten geltend gemacht werden. Earl J o w i t t führte hierzu folgendes aus:

“In their Lordships’ opinion, the view of Scrutton, J., that a mere assertion of a claim by a foreign government to property the subject of an action compels the Court to stay the action and decline jurisdiction is against the weight of authority, and cannot be supported in principle⁹⁾. In their Lordships’ opinion, a foreign government claiming that its interest in property will be affected by the judgment in an action to which it is not a party is not bound as a condition of obtaining immunity to prove its title to the interest claimed, but it must produce evidence to satisfy the Court that its claim is not merely illusory, nor founded on a title manifestly defective. The Court must be satisfied that conflicting rights have to be decided in relation to the foreign government’s claim. When the Court reaches that point it must decline to decide the rights and must stay the action, but it ought not to stay the action before that point is reached”.

⁹⁾ Earl J o w i t t nahm hier auf die Entscheidung des Court of Appeal vom 17. 7. 1924 im Falle *The Jupiter* (1924) S. 236 Bezug. Dort handelte es sich um einen Herausgabeanspruch der ursprünglichen Eigentümer des Schiffes “Jupiter”, das von der sowjetischen Regierung enteignet worden war. Die früheren Eigentümer machten geltend, sie seien zur Herausgabe des im Hafen von Dartmouth befindlichen Schiffes berechtigt, da das Schiff sich weder zur Zeit der Konfiskation noch nachher im Gebiet der Sowjet-Union befunden habe. Es handelte sich also hier um die Frage, ob eine Konfiskation extraterritoriale Wirkung haben konnte. Desungeachtet gab das Gericht dem Anspruch der sowjetischen Regierung auf Immunität statt. Lord Justice S c r u t t o n führte aus: “... without going into any discussion as to whether the claim (d. h. das Vorbringen der Sowjet-Union, sie sei Eigentümerin) is right or wrong, ... this particular method (d. h. das Gesuch der Kläger auf dinglichen Arrest) appears to me to violate the principles of international comity and to make a foreign sovereign appear in these Courts as defendant to defend what he alleges to be his property. Consequently the writ should be set aside” (Cf. *loc. cit.*, S. 243).

Im Ergebnis also wurde der Berufung stattgegeben und der Anspruch der indonesischen Regierung auf Immunität abgewiesen.

6. Staatsangehörige der Republik Irland sind im Vereinigten Königreich wehrpflichtig, wenn sie dort ansässig (*ordinarily resident*) sind¹⁰); dies ungeachtet der Tatsache, daß die Republik Irland nicht mehr zum Commonwealth gehört. Section 3 (1) (a) des Ireland Act, 1949, sieht nämlich vor, daß:

“... the operation of the British Nationality Act, 1948, ... (and in particular section ... three ... thereof) is not affected by the fact that the Republic of Ireland is not part of His Majesty's dominions”.

Gemäß section 3 (2) des British Nationality Act, 1948, finden auf Staatsangehörige der Republik Irland alle auf britische Staatsangehörige bezüglichen Gesetze Anwendung, die am Tage des Inkrafttretens des British Nationality Act (1. Januar 1949) im Vereinigten Königreich galten oder vom Parlament vor diesem Tage verabschiedet worden waren. Zu diesen Gesetzen gehört somit auch das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht (National Service Act, 1948).

7. Ein Staatsangehöriger Pakistans, der im Vereinigten Königreich ansässig (*ordinarily resident*) ist, unterliegt der allgemeinen Wehrpflicht¹¹.

8. Auf Grund eines im Jahre 1705 ergangenen Gesetzes¹²) erklärte der Court of Appeal den Prinzen Ernst August von Hannover zum britischen Staatsangehörigen¹³. Die Präambel dieses Gesetzes lautet im Auszug wie folgt:

“... to the end the said Princess ... and the Issue of her Body and all Persons lineally descending from Her may be encouraged to become acquainted with the laws ... of this Realm it is just ... that they in Your Majesties Lifetime ... should be naturalized and be deemed ... natural born Subjects of England ...”.

Das Gesetz selbst sieht vor:

“... that the said Princess ... and the Issue of Her Body and all Persons lineally descending from Her born or hereafter to be born be and shall be ... deemed ... natural born Subjects of this Kingdom ...”¹⁴).

¹⁰) Divisional Court (Queen's Bench Division), 24. 4. 1953; *Bicknell v. Brosnan* (1953) 2 Q.B. 77; (1953) 1 All E.R. 1126. Vgl. D. H. N. J o h n s o n, in B.Y.I.L. Vol. 30 (1953), S. 514–515; Clive P a r r y: “International Law and the Conscriptio of Non-Nationals”, *ibid.* Vol. 31 (1954), S. 437–452.

¹¹) Divisional Court (Queen's Bench Division), 22. 4. 1955; *Ullah v. Black*, Times vom 23. 4. 1955.

¹²) Cf. “An Act for the Naturalization of the most Excellent Princess Sophia Electress and Dutchess Dowager of Hanover and the Issue of her Body”; 4 & 5 Anne c. 16 (zuweilen auch als “chapter 4” zitiert).

¹³) Court of Appeal, 16. 11. 1955; *H.R.H. Prince Ernest Augustus of Hanover v.*

Es wurde nicht bestritten, daß der Kläger zu dem Personenkreis der direkten Abkömmlinge (*lineal descendants*) der Kurfürstin Sophia gehörte, jedoch machte der *Attorney-General* in seinen auf die Auslegung des Gesetzes bezüglich Ausführungen geltend, daß nur diejenigen Abkömmlinge der Kurfürstin die britische Staatsangehörigkeit hätten erwerben können, die zu Lebzeiten der Königin Anne bereits geboren waren. Dieses Vorbringen stützte sich auf die Worte "in Your Majesties Lifetime" in der Präambel des Gesetzes. Das Gericht führte aus, daß die Präambel zur Auslegung nicht herangezogen werden könne, wenn der Wortlaut des Gesetzes selbst keinerlei Zweifel zulasse. Nach dem Wortlaut des Gesetzes aber seien alle direkten Abkömmlinge, gleichviel wann sie geboren sind, britische Staatsangehörige.

Auch das erstinstanzliche Gericht hatte das Gesetz in diesem Sinne ausgelegt¹⁵), war jedoch zu dem Schluß gekommen, daß eine solche Auslegung zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde, vor allem deshalb, weil der von dem Gesetz betroffene Personenkreis zahlenmäßig gar nicht festzustellen sei. Das erstinstanzliche Gericht hielt es daher für zulässig, zum Zwecke der Auslegung die Präambel heranzuziehen, wonach nur die zu Lebzeiten der Königin Anne geborenen Abkömmlinge der Kurfürstin zu britischen Staatsangehörigen erklärt worden seien. In erster Instanz war somit die Feststellungsklage des Prinzen Ernst August abgewiesen worden. Seit Ergehen der Entscheidung des Court of Appeal ist bekannt geworden, daß die Krone Berufung an das House of Lords eingelegt hat¹⁶).

9. Ein unabhängiger Staat kann die Verleihung seiner Staatsangehörigkeit von ihm gut dünkenden Bedingungen abhängig machen. Im Falle *Pillai v. Mudanayake*¹⁷) legte der Berufungskläger, ein in Ceylon ansässiger indischer Tamil, Berufung gegen die Entscheidung des Supreme Court von Ceylon ein, seinen Namen von der Wählerliste zu streichen. Er machte geltend, daß das Staatsangehörigkeitsgesetz von Ceylon (Citizenship Act, No. 18 of 1948), auf Grund dessen Personen, die nicht Abkömmlinge von singhalesischen Staatsbürgern sind, nicht die singhalesische Staatsangehörigkeit durch Geburt in Ceylon erwerben können, gegen sec. 29 der ceylonesi-

Attorney-General (1955) 3 All E.R. 647. Vgl. Clive Parry: "Further Considerations upon the Prince of Hanover's Case", in I.C.L.Q. Vol. 5 (1956), S. 61–83.

¹⁴) Eine Ausnahme macht das Gesetz für »Papisten« und solche Personen, die der »papistischen« Religion angehören. Diese Ausnahme war im vorliegenden Falle unerheblich.

¹⁵) Chancery Division, 1. 3. 1955; (1955) 1 Ch. 440; (1955) 3 All E.R. 746.

¹⁶) Das Gesetz aus dem Jahre 1705 wurde durch den British Nationality Act, 1948, außer Kraft gesetzt, jedoch folgt aus section 12 des letzteren, daß diejenigen, die am 1. 1. 1949 bereits die britische Staatsangehörigkeit besaßen, diese beibehielten. Dies wurde selbstverständlich von der Krone nicht bestritten.

¹⁷) Judicial Committee of the Privy Council, 11. 5. 1953; (1953) A.C. 514; (1955) 2 All E.R. 833.

schen Verfassung von 1946 verstoße, welche den Erlaß von Gesetzen verbietet, die »den Mitgliedern irgendeiner Volksgemeinschaft oder Religion Beschränkungen auferlegt, denen die Mitglieder anderer Volksgemeinschaften oder Religionen nicht unterworfen sind«. Er machte ferner geltend, daß das Wahlgesetz (Ceylon [Parliamentary Elections] Act, No. 48 of 1949) nur singhalesische Staatsbürger zum Wahlrecht zulasse und daß ihm als indischem Tamil daher das Wahlrecht verfassungswidrig entzogen worden sei, da das Staatsangehörigkeitsgesetz hauptsächlich den Zweck verfolge, indischen Tamils die anderen Bürgern zustehenden Rechte vorzuenthalten. Der Privy Council verwarf die Berufung und führte aus, daß das Staatsangehörigkeitsgesetz den Zweck verfolge, die Voraussetzungen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit zu regeln, nicht aber, in dieser Hinsicht indischen Tamils Beschränkungen aufzuerlegen, denen Mitglieder anderer Volksgemeinschaften nicht unterworfen sind; er fährt fort:

“It is . . . a perfectly natural and legitimate function of the legislature of a country to determine the composition of its nationals”.

Die Streichung des Berufungsklägers von der Wählerliste sei daher zu Recht erfolgt.

10. Das Inkrafttreten des Burma Independence Act, 1947, auf Grund dessen Burma ein selbständiger Staat wurde, bewirkte nicht den Verlust der britischen Staatsangehörigkeit einer Person, die diese Staatsangehörigkeit durch die in Burma erfolgte Einbürgerung ihres Vaters zu einer Zeit erwarb, als Burma noch der Gebietshoheit der Ostindien-Gesellschaft unterstand¹⁸⁾.

Der Kläger wurde im Jahre 1883 in Rangoon geboren. Sein Vater, ursprünglich deutscher Staatsangehöriger, war im Jahre 1878 in Rangoon kraft eines Gesetzes eingebürgert worden, wonach naturalisierte Ausländer »im Gebiet der Ostindien-Gesellschaft als gebürtige britische Staatsangehörige gelten«. Bis zum Jahre 1951 hatte der Kläger einen britischen Paß. Als er die Ausstellung eines neuen Passes beantragte, wurde der Antrag mit der Begründung abgewiesen, er habe am 4. Januar 1948 (dem Stichtag des Burma Independence Act, 1947) seine britische Staatsangehörigkeit verloren, da die Naturalisation seines Vaters auf das Staatsgebiet Burmas beschränkt gewesen sei (»im Gebiet der Ostindien-Gesellschaft«).

Der Burma Independence Act, 1947, enthält die grundsätzliche Vorschrift, daß alle in Burma geborenen Personen, die am 4. Januar 1948 britische Staatsangehörige waren, an diesem Tage die britische Staatsangehörigkeit verloren. Eine Ausnahme war jedoch für diejenigen vorgesehen, deren Vater

¹⁸⁾ Chancery Division, 21. 6. 1955; *Bulmer v. Attorney-General* (1955) Ch. 558; (1955) 2 All E.R. 718.

die britische Staatsangehörigkeit durch Naturalisation erworben hatte. Die Krone berief sich darauf, das Wort *naturalisation* beschränke sich hier auf die sogenannte allgemeine (*imperial*) Einbürgerung und schließe somit die örtlich beschränkte Einbürgerung des Vaters des Klägers aus. Das Gericht verwarf das Vorbringen der Krone und erließ ein Feststellungsurteil, daß der Kläger seine britische Staatsangehörigkeit nicht verloren hatte und weiterhin britischer Staatsangehöriger war.

11. Die Auslieferung auf Grund des britisch-polnischen Auslieferungsvertrags vom 11. Januar 1932 wird nicht nur verweigert, wenn die dem Auslieferungsbegehren zugrunde liegende Tat ein politisches Verbrechen ist, sondern auch dann, wenn zu befürchten ist, daß das ausländische Gericht den Täter so behandeln würde, als habe er ein politisches Verbrechen begangen. Im Falle *Re Kolczynski and others*¹⁹⁾ verlangte Polen die Auslieferung von sieben polnischen Staatsangehörigen, die auf hoher See den Kapitän eines polnischen Schiffes überwältigt und das Schiff in einen englischen Hafen gebracht hatten. Das polnische Auslieferungsbegehren machte u. a. die folgenden Straftatbestände des Auslieferungsvertrags von 1932 geltend: Freiheitsberaubung, Körperverletzung und vorsätzliche Sachbeschädigung. Die Angeklagten bekannten sich dieser Straftaten für schuldig, brachten jedoch vor, daß dem Kapitän und einem auf dem Schiff befindlichen politischen Kommissar bekannt gewesen sei, daß sie die Absicht hatten, Polen zu verlassen und bei der ersten, sich bietenden Gelegenheit in ein westeuropäisches Land zu flüchten. Die Flucht eines polnischen Staatsangehörigen werde in Polen wie Hochverrat behandelt, und es bestehe daher die Gefahr, daß sie in Polen wie Verräter behandelt werden würden.

Das Gericht führte aus, daß die Definition des politischen Vergehens (*offence of a political character*), auf das section 3 (1) des Extradition Act, 1870, Bezug nimmt²⁰⁾, von Zeit zu Zeit der politischen Entwicklung angepaßt werden müsse. Die Auslieferung könne auch dann verweigert werden, wenn zwar ein gemeinsames Verbrechen vorliegt, jedoch zu befürchten ist, daß ein ausländisches Gericht bei Zumessung der Strafe so verfahren würde, als habe der Täter ein politisches Verbrechen begangen. Mr. Justice Cassels formulierte den Unterschied zwischen einem politischen Vergehen im engeren Sinne und einem Vergehen, das bestraft werden würde, als sei es ein solches, wie folgt:

¹⁹⁾ Divisional Court (Queen's Bench Division), 13. 12. 1954; (1955) 1 Q.B. 540; (1955) 1 All E.R. 31. Vgl. J.A.C.G.: "The Notion of Political Offences and The Law of Extradition", in B.Y.I.L. Vol. 31 (1954), S. 430–436; Anon., in I.C.L.Q. Vol. 4 (1955), S. 149–151.

²⁰⁾ Das Gesetz selbst enthält keine Definition des politischen Vergehens.

“The words ‘offence of a political character’ must always be considered according to the circumstances existing at the time when they have to be considered. The present time is very different from 1890 when *Castioni’s* case was decided²¹⁾. It was not then treason for a citizen to leave his country and start a fresh life in another In this case the members of the crew of a small trawler engaged in fishing were under political supervision. The applicants revolted by the only means open to them if they were surrendered there could be no doubt that, while they would be tried for the particular offence mentioned, they would be punished as for a political crime”.

Das Gericht gab dementsprechend dem Antrag auf einen *writ of habeas corpus* statt²²⁾.

12. Artikel 28 der Internationalen Luftfahrtkonvention (**Warschauer Abkommen vom 12. Oktober 1929**) sieht u. a. vor, daß für Schadensersatzklagen gegen Luftfrachtführer nur die Gerichte der Niederlassung oder die des Bestimmungsorts zuständig sind. Im Falle *Rotterdamsche Bank N.V. and another v. British Overseas Airways Corporation and another*²³⁾ sah der Luftfrachtbrief die Beförderung der Fracht von Amsterdam nach Djibouti vor. Weiterhin war vertraglich festgelegt, daß die Beförderung von Amsterdam bis Kairo durch die niederländische Luftverkehrsgesellschaft (K.L.M.), von Kairo bis Asmara durch die British Overseas Airways Corporation (B.O.A.C.) und von Asmara bis zum Bestimmungsort Djibouti ebenfalls durch B.O.A.C. erfolgen sollte. Nach Ankunft der Fracht in Asmara wurde diese versehentlich nach Aden befördert, wo sie durch Diebstahl abhanden kam. Es erhob sich die Frage, ob Absender und Empfänger berechtigt waren, sowohl die B.O.A.C. als auch die Luftverkehrsgesellschaft von Aden (Aden Airways), die das Gut von Asmara nach Aden befördert hatte, vor den englischen Gerichten zu belangen. Aden Airways erhoben die Einrede der Unzuständigkeit mit der Begründung, daß ungeachtet der Tatsache, daß die Beförderung nach Aden unbeabsichtigt war, hier eine *international carriage* vorliege, auf die das Warschauer Abkommen Anwendung finden müsse. Das Gericht gab der Einrede statt und erklärte sich für unzuständig.

13. In einem Feindhafen befindliche Feindschiffe gelten als zum Zeitpunkt der Einnahme des Hafens aufgebracht, gleichviel ob sie bereits

²¹⁾ Dies ist der bekannteste Präzedenzfall des Auslieferungsrechts; Divisional Court (Queen’s Bench Division), 11. 11. 1890; (1891) 1 Q.B. 149.

²²⁾ Es wurde gleichzeitig klargestellt, daß die Entscheidung, ob unter den hier dargelegten Tatumständen ein Auslieferungsbegehren abzuweisen ist, von dem erstinstanzlichen Richter, d. h. dem *magistrate* im *police court*, getroffen werden kann. Diese Zuständigkeit des *magistrate* war bisher in Zweifel gezogen worden.

²³⁾ Queen’s Bench Division, 18. 2. 1953; (1953) 1 All E.R. 675.

fertiggestellt sind oder sich noch im Bau befinden. Es ist nicht erforderlich, daß zu diesem Zeitpunkt bereits die Absicht besteht, das Einziehungsrecht der Krone geltend zu machen; dieses Recht kann nach Abschluß der Feindseligkeiten verfolgt werden. So entschied der Privy Council im Falle *Schiffahrt-Treuhand G.m.b.H. and others v. H.M. Procurator General*²⁴⁾. Von den in diesem Falle betroffenen deutschen Schiffen befanden sich zwei im Hafen von Flensburg, der am 10. Mai 1945 von britischen Streitkräften eingenommen wurde, zwei im Hafen von Lübeck, der am 2. oder 3. Mai 1945 eingenommen wurde, und eins im Hafen von Emden, der am 6. Mai 1945 eingenommen wurde. Erst im Laufe des Jahres 1947 wurde das Prisenverfahren eingeleitet, und es erhob sich die Frage, ob ihre Einziehung als Prise zulässig war. Hierzu führte Viscount Simon aus:

“The fact that captors wished or intended to make the vessel a prize at a later date is irrelevant; she became a prize subject to the jurisdiction of the Prize Court from the moment of capture. It is the intention to seize, not the intention to seize in prize, that gives jurisdiction”.

Gegen die Einziehung der im Hafen von Flensburg befindlichen Schiffe wurde besonders geltend gemacht, daß alle gegen Deutschland gerichteten Feindseligkeiten bereits am 8. Mai 1945 eingestellt worden waren, so daß die Einnahme Flensburgs am 10. Mai 1945 eine Aufbringung nicht mehr hätte bewirken können; die am 8. Mai 1945 erfolgte Einstellung der Feindseligkeiten komme einem Waffenstillstand gleich, nach dessen Abschluß eine Aufbringung von Feindschiffen nicht mehr zulässig sei. Das Gericht lehnte diese Argumentation ab und führte aus, erst die »Berliner Erklärung« vom 5. Juni 1945 über die Übernahme der obersten Gewalt in Deutschland durch die Alliierten habe die Feindseligkeiten in Deutschland beendet. Weiterhin wurde ausgeführt, ohne daß dies als Entscheidungsgrund erforderlich gewesen wäre, daß die Aufbringung deutscher Schiffe sogar bis zum Abschluß der Kriegshandlungen gegen Japan rechtmäßig hätte erfolgen können:

“Their Lordships agree with the Crown’s submission that when war is carried on by partners as allies the unconditional surrender of one cannot protect it against the right of seizure so long as active hostilities are continued by the partner, unless the victor consents to abrogate his right”.

14. Die Feindvermögensgesetzgebung bewirkt die Auflösung eines Gesellschaftsvertrags zwischen einem im Vereinigten Königreich und einem im feindlichen Ausland ansässigen Gesellschafter. Verkauft ersterer den Anteil

²⁴⁾ Urteil vom 12. 1. 1953; (1953) A.C. 232; (1953) 1 All E.R. 364. Vgl. D. H. N. Johnson, in B.Y.I.L. Vol. 30 (1953), S. 518–520; Anon., in L.Q.R. Vol. 69 (1953), S. 145–147.

des letzteren, so gilt er diesem gegenüber als Treuhänder. Er ist ihm zur Rechnungslegung und Zahlung des Erlöses nebst Zinsen verpflichtet²⁵⁾.

15. Eine im Vereinigten Königreich eingetragene Aktiengesellschaft unterliegt auch dann dem Verbot der Aufrechterhaltung von Geschäftsverbindungen mit im feindlichen Ausland ansässigen Personen, wenn sie selbst als Feind im Rechtssinne gilt, wie beispielsweise, wenn sich ihre Aktien zum größten Teil in Feindeshand befinden²⁶⁾. Eine Vollmacht, die eine solche Gesellschaft vor Kriegsausbruch einer im feindlichen Ausland ansässigen Person erteilt hat, erlischt mit Kriegsausbruch, und die Rechtsgeschäfte, die während des Krieges im Namen der Gesellschaft von einer solchen Person abgeschlossen worden sind, sind für die Gesellschaft nicht verbindlich und können von ihr auch nach Kriegsende nicht genehmigt werden.

Im Falle *Kuenigl v. Donnersmarck and others*²⁷⁾ führte Mr. Justice McNaair aus, daß eine im Vereinigten Königreich eingetragene Gesellschaft ungeachtet der Tatsache, daß sie im feindlichen Ausland verwaltet wird, zu Kriegszeiten dieselben Pflichten habe wie jede andere in England ansässige natürliche oder juristische Person. Die ihr anhaftende Feindeigenschaft trete nicht an die Stelle ihrer Staatsangehörigkeit, sondern werde dieser hinzugefügt, so daß:

“Enemy control may operate to the prejudice of an English company by conferring on it enemy character but cannot confer benefit on it exonerating it from the operation of English law”.

16. Ein privatrechtlicher Vertrag, auf Grund dessen der im Vereinigten Königreich ansässige Ehemann sich verpflichtet, der von ihm getrennt lebenden Ehefrau regelmäßige Unterhaltszahlungen zu leisten, wird nicht durch den Ausbruch des Krieges zwischen dem Vereinigten Königreich und dem Lande, in dem die Ehefrau ansässig ist, aufgelöst. Im Falle *Bevan v. Bevan*²⁸⁾ schlossen die Ehegatten im Jahre 1932 einen Vertrag, fortan getrennt zu leben. Die Ehefrau war österreichischer Abstammung und der Ehemann gebürtiger britischer Staatsangehöriger. Der Ehemann verpflichtete sich, der Ehefrau monatlich £ 9 zu zahlen. Zu Kriegsausbruch war die Ehefrau in

²⁵⁾ Court of Appeal, 3. 5. 1955; *Gordon v. Gonda* (1955) 2 All E.R. 762.

²⁶⁾ Daß eine im Vereinigten Königreich eingetragene Gesellschaft als Feind gilt, wenn der Schwerpunkt der Geschäftsführung im feindlichen Ausland liegt, ist seit langem anerkanntes Recht; vgl. etwa House of Lords, 30. 6. 1916; *Daimler Co., Ltd. v. Continental Tyre & Rubber Co. (Great Britain), Ltd.* (1916) 2 A.C. 307.

²⁷⁾ Queen's Bench Division, 3. 12. 1954; (1955) 1 Q.B. 515; (1955) 1 All E.R. 46. Vgl. Michael Mann: “Trading with the Enemy”, in *Modern Law Review* Vol. 18 (1955), S. 288–291; J. A. C. Thomas, in *International and Comparative Law Quarterly* Vol. 4 (1955), S. 235–239.

²⁸⁾ Queen's Bench Division, 6. 4. 1955; (1955) 2 Q.B. 227; (1955) 2 All E.R. 206.

Wien ansässig, während der Ehemann im Vereinigten Königreich lebte. Seit Juni 1939 waren keine Zahlungen erfolgt, und im Jahre 1953 strengte die Ehefrau Klage auf Zahlung der seit Juni 1939 ausstehenden Monatsraten an. Der Ehemann wandte ein, daß der Ausbruch des Krieges zwischen dem Vereinigten Königreich und Österreich die Auflösung des Vertrags bewirkt habe, da die Erfüllung die Aufrechterhaltung von Rechtsbeziehungen zum feindlichen Ausland erfordert haben würde. Ferner sei Unmöglichkeit der Leistung eingetreten. Die Ehefrau dagegen behauptete, daß der Ausbruch des Krieges nicht den Erlaß einer bestehenden Schuld bewirken könne, die in Raten abzutragen ist²⁹⁾. Weiterhin handle es sich hier um einen Vertrag, in dem die Verpflichtung zu Geldleistungen nur eine Begleiterscheinung des Getrenntlebens der Ehegatten sei, daß der Vertrag also primär den Status der Ehegatten regle; der Vertrag müsse also ähnlich behandelt werden wie ein Mietvertrag, der durch Kriegsausbruch nicht aufgelöst wird³⁰⁾. Das Gericht schloß sich dem Vorbringen der Ehefrau an und führte aus, daß der Erlaß einer Schuld als Folge des Kriegsausbruchs einer Enteignung gleichkommen würde und daß daher in Anlehnung an den *Schering-Fall* der Fortbestand der Verpflichtung des Ehemanns zu bejahen sei. Somit könne auch die von dem Ehemann geltend gemachte Unmöglichkeit der Leistung nicht eingetreten sein.

Ganz allgemein wurde ausgeführt, daß Fragen dieser Art vom Standpunkt des *ordre public* und nicht vom Standpunkt reiner Logik zu betrachten seien:

“Lord Reid observes³¹⁾ that the preservation of debts from abrogation is to some extent anomalous; and he quotes a passage from Lord Goddard’s speech in the *Schering* case³²⁾ which points out that the differences between abrogation and non-abrogation are not always logical. Lord Morton refused to attempt the task of formulating an exhaustive description of the rights which do not survive the outbreak of war³³⁾. The Courts have, I think, throughout dealt with each case as it has arisen and viewed it from the standpoint of public policy rather than rigid precedent or rule. In my judgment, public policy did not require that this contract should terminate on the outbreak of war. It continued to exist, and statutory provisions required the husband to make his payments after war had started to the Custodian of Enemy Property”³⁴⁾.

²⁹⁾ So war im Falle *Schering, Ltd. v. Stockholms Enskilda Bank* entschieden worden; House of Lords, 29. 11. 1945; (1946) A.C. 219; (1946) 1 All E.R. 36.

³⁰⁾ Hier konnte sich die Ehefrau auf die Entscheidung des Court of Appeal vom 28. 7. 1916 im Falle *Halsey v. Lowenfeld* berufen: (1916) 2 K.B. 707.

³¹⁾ Hier wird auf den Fall der *Arab Bank, Ltd. v. Barclays Bank (Dominion, Colonial & Overseas)* Bezug genommen; vgl. Fall Nr. 17.

³²⁾ Vgl. Fußnote 29.

³³⁾ Vgl. den Fall der *Arab Bank* (Fall Nr. 17).

³⁴⁾ Der Ehemann hatte versäumt, die fällig gewordenen Raten jeweils an den Feind-

Aus dem Urteil geht somit hervor, daß die Rechtslage auch weiterhin ungeklärt ist und daß eine systematische Lösung der Frage, welche Verträge den Krieg überdauern und welche der Auflösung anheimfallen, bisher nicht erfolgt ist³⁵).

17. Der Vertrag zwischen einer Bank und einem im Feindesland ansässigen Kunden, der bei der Bank ein Konto unterhält, wird durch Kriegsausbruch nicht aufgelöst. Der Anspruch des Kunden auf das auf seinem Konto stehende Haben überdauert den Krieg, kann jedoch während des Krieges nicht durchgesetzt werden.

In *Arab Bank, Ltd. v. Barclays Bank (Dominion, Colonial and Overseas)*³⁶ war die Klägerin eine arabische Bank, die ursprünglich ihre Niederlassung in Jerusalem hatte, als Jerusalem sich noch im Mandatsgebiet von Palästina befand. Die Beklagte hatte ihre Zweigniederlassung ebenfalls in Jerusalem. Seit 1939 hatte die Klägerin bei der Beklagten ein Konto unterhalten. Als im Jahre 1948 die Unruhen in Palästina ausbrachen, befand sich die Zweigniederlassung der Beklagten, wo sich das Konto der Klägerin befand, in einem Stadtteil von Jerusalem, der nach der Unabhängigkeitserklärung des Staates Israel zu dessen Hoheitsgebiet gehörte. Die Niederlassung der Klägerin war kurz vor der Unabhängigkeitserklärung nach einem Stadtteil Jerusalems verlegt worden, der später zum Hoheitsgebiet Jordaniens gehörte; nach der Unabhängigkeitserklärung wurde sie wiederum verlegt, dieses Mal nach Amman, der Hauptstadt Jordaniens. Israel und Jordanien befanden sich seit Mai 1948 im Kriegszustand.

Ein israelisches Gesetz aus dem Jahre 1948 sah vor, daß das Vermögen solcher Personen, die nach dem 29. November 1947 Israel verlassen hatten, auf den *Custodian of Absentee Property* übergehe. Daß die Klägerin zu diesem Personenkreis gehörte, wurde nicht bestritten. Als die Klägerin die Überweisung des auf ihrem Konto stehenden Betrags von der Beklagten verlangte, wandte diese ein, sie sei zur Zahlung an den *Custodian* verpflichtet. Die Zahlung an den *Custodian* erfolgte tatsächlich im Jahre 1951.

Die Klägerin reichte nunmehr Klage gegen die Beklagte im Vereinigten Königreich ein und trug vor, daß der zu Kriegsausbruch zwischen den Parteien bestehende Vertrag infolge Kriegsausbruchs unmöglich geworden und

vermögensverwalter abzuführen, vermutlich in der Annahme, der Kriegsausbruch habe den Vertrag aufgelöst und ihn der weiteren Zahlungspflicht enthoben.

³⁵) Vgl. auch den Fall der *Arab Bank* (Nr. 17).

³⁶) House of Lords, 4. 5. 1954; (1954) A.C. 495; (1954) 2 All E.R. 226. Vgl. D.H.N. Johnson, in B.Y.I.L. Vol. 30 (1953), S. 515–517 und in Vol. 31 (1954), S. 467–468; J. Milnes Holden: "Relationship of Banker and Customer", in M.L.R. Vol. 17 (1954), S. 467–471.

der Vernichtung anheim gefallen und daß an seine Stelle eine Zahlungspflicht aus ungerechtfertigter Bereicherung (*money had and received for a consideration which has wholly failed*) getreten sei, die nicht als »Vermögen« im Sinne des israelischen Feindvermögensgesetzes bezeichnet werden könne. Somit sei die Überweisung an den *Custodian* zu Unrecht erfolgt und die Klägerin berechtigt, die Niederlassung der Beklagten im Vereinigten Königreich zu belangen. Die Klage wurde in den ersten beiden Instanzen abgewiesen, und auch die Berufung an das House of Lords blieb erfolglos. Letzteres ging davon aus, daß ein bestehender Anspruch (*accrued right*) vom Kriegsausbruch materiellrechtlich unberührt bleibt, ungeachtet der Unmöglichkeit seiner prozessualen Durchsetzung während des Krieges. Die weitere Frage, ob ein *accrued right* auch dann vorliegt, wenn der Kontoinhaber vor Kriegsausbruch die Auszahlung des ihm zustehenden Betrags noch nicht gefordert hat, wurde bejaht. Es ergab sich somit, daß die Klägerin einen zu Kriegsausbruch bestehenden Anspruch auf Zahlung des auf ihrem Konto stehenden Betrags im israelischen Hoheitsgebiet hatte. Die Durchsetzung dieses Anspruchs, so wurde ausgeführt, sei zur Zeit unmöglich, jedoch ändere dies nichts an der Tatsache, daß er als »Vermögen« im Sinne des einschlägigen Gesetzes anzusehen sei. Demzufolge sei die Beklagte verpflichtet gewesen, die Überweisung an den *Custodian* vorzunehmen und die Klage müsse abgewiesen werden.

Aus der von Lord M o r t o n gewählten Formulierung geht hervor, daß die Frage, welche Verträge infolge Kriegsausbruchs der Auflösung anheimfallen und welche lediglich in ihrer Durchsetzung gehemmt sind, auch weiterhin ungeklärt bleibt³⁷⁾:

“I do not attempt the task of formulating an exhaustive description of the rights which do, and the rights which do not, survive the outbreak of war; but I am quite satisfied that the right to be paid a credit balance on a current account is a right which survives . . . It was suspended, and not destroyed, by the outbreak of war, and immediately after the outbreak of war it was locally situate in the newly created State of Israel. Thus, it became subject to the legislation of that State, and was vested in the Custodian, and the credit balance was rightly paid to the Custodian by the respondents”.

18. Der Kriegszustand zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich endete am 9. Juli 1951. Am gleichen Tage begann der „Friedenzustand“ zwischen den beiden Staaten. Sieht daher eine am 25. September 1939 errichtete letztwillige Verfügung die Zuwendung eines Vermächtnisses unter der Voraussetzung vor, daß der Vermächtnisnehmer noch

³⁷⁾ Vgl. auch Fall Nr. 16: *Bevan v. Bevan* (1955) 2 Q.B. 227; (1955) 2 All E.R. 206.

zu dem Zeitpunkt am Leben ist, an dem “the present war with Germany shall terminate and peace be declared”, so ist die Zuwendung gültig, wenn der Vermächtnisnehmer den 9. Juli 1951 überlebt hat und gestorben ist, bevor ein Friedensvertrag geschlossen wurde⁸⁸). Am 9. Juli 1951 wurde in der London Gazette die Proklamation veröffentlicht “that the formal state of war with Germany is terminated as from 4 p.m. today, July 9, 1951”. Dies bedeutete nach Ansicht des Gerichts, daß damit am 9. Juli 1951 gleichzeitig auch der Friedenszustand wieder eintrat.

(Abgeschlossen am 16. Juni 1956)

Frederick Honig, London

⁸⁸) Chancery Division, 2. 3. 1955; *Re Grotrian, deceased* (1955) Ch. 501; (1955) 1 All E.R. 788.